

Notfallmedikamente im Rettungsdienst –

Empfehlung des Präsidiums der **Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin**

Die Auswahl und die Applikation von Medikamenten sind auch bei der Behandlung von Notfallpatienten grundsätzlich dem Arzt vorbehalten. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Notkompetenz von Rettungsassistenten aus dem Jahre 1992 kommt zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit des Notfallpatienten die Applikation von ausgewählten Medikamenten durch Rettungsassistenten in Frage, wobei das Gebot der Verhältnismäßigkeit in jedem Fall beachtet werden muss. Voraussetzung ist die ständige ärztliche Überprüfung ihres Wissens und Könnens zur Feststellung der individuellen Qualifizierung durch einen Weisungsbefugten ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes.

I. Delegation der Applikation von Notfallmedikamenten

Der beim Rettungseinsatz anwesende Arzt kann die Durchführung ärztlicher Leistungen auf Rettungsassistenten übertragen, wenn sich die Leistung zur Übertragung eignet und der Rettungsassistent die für die Durchführung erforderliche Qualifikation besitzt.

Der Rettungsarzt entscheidet über die Auswahl, Dosierung und Applikationsform der Notfallmedikamente. Die Anordnungsverantwortung liegt beim Arzt, die Durchführungsverantwortung beim Rettungsassistenten.

II. Notkompetenz des Rettungsassistenten

Ist der Rettungsassistent am Notfallort auf sich alleine gestellt und ist rechtzeitige ärztliche Hilfe nicht erreichbar, so darf und muss er, aufgrund eigener Befunderhebung und Entscheidung, die Notfallmedikamente geben, die zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Notfallpatienten dringend erforderlich sind.

Der Rettungsassistent hat dabei das am wenigsten eingreifende Mittel zu wählen, das für die dringend erforderliche Behandlung ausreicht (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Er darf nur solche Maßnahmen übernehmen, die er im Rahmen seiner Ausbildung und in Rettungseinsätzen erlernt hat.

Welche Notfallmedikamente der Rettungsassistent aufgrund der eigenen Entscheidung applizieren darf, ist vom ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes zu entscheiden und muss fortlaufend überprüft und dokumentiert werden.

III. Medikamente, deren Applikation im Rahmen der Notkompetenz durchgeführt werden kann

Adrenalin

Adrenalin darf nur bei gesichertem Kreislaufstillstand appliziert werden. Dabei richten sich die Dosis und das Zeitintervall der Repetitionsdosen nach dem gültigen Algorithmus des ERC bzw. der aktualisierten Fassung des Wissenschaftlichen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung der Bundesärztekammer. Die Applikation kann bronchoalveolär und/oder intravenös erfolgen.

Nitrat Spray

Bei Patienten mit einer Angina-pectoris-Symptomatik und/oder Verdacht auf einen Myokardinfarkt ist nach sorgfältig erhobener Anamnese und klinischem Befund unter ständiger Verlaufskontrolle und obligater mehrfacher Blutdruckkontrolle der Einsatz eines Nitrat-Sprays indiziert.

Glucose (z.B. 20%ige, 40%ige Lösung)

Bei Patienten mit einer mittels Schnelltest-Streifen gesicherten Hypoglykämie ist die sofortige Applikation höherkonzentrierter Glucoselösungen zur Anhebung des Blutzuckerspiegels auf Normwerte indiziert. Eine Blutzucker-Nachkontrolle sollte regelmäßig erfolgen.

β₂-Dosieraerosol

Bei Patienten mit einem schweren Asthmaanfall ist nach sorgfältig erhobener Anamnese und klinischem Befund der Einsatz eines β₂-Dosieraerosols unter ständiger Verlaufskontrolle einschließlich EKG-Monitoring indiziert.

IV. Qualitätssicherung

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 02.11.1992 müssen Anamnese, klinischer Befund, Indikation und Dosierung obligat z.B. mit dem DIVI-Protokoll dokumentiert werden. Jede medikamentöse Therapie durch einen Rettungsassistenten muss verpflichtend dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zur ständigen Qualitätssicherung und -kontrolle vorgelegt werden. Nur wenn diese Position besetzt ist, kann eine Delegation der Applikation von Notfallmedikamenten erfolgen. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst hat Weisungsbefugnis bei der Auswahl und dem Ausschluss der die Maßnahmen durchführenden Rettungsassistenten.